

Der BLSV-Rechtsservice informiert

Fragen zum Rauchverbot

Nach dem Volksentscheid vom 04.07.2010 bekommt Bayern das schärfste Rauchverbot in Deutschland. Das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (GSG) tritt am 01.08.2010 in Kraft. Was gilt nun und was hat sich geändert?

Das bestehende GSG wurde dahingehend geändert, dass bestimmte Ausnahmen, die noch in der alten Regelung galten, nun nicht mehr gelten sollen. Bisher war das Rauchen nur in Schulen, Bahnhöfen, Öffentlichen Gebäuden und Speisegaststätten verboten. Ausnahmen waren Festzelte, Nebenräume größerer Gaststätten und Eckkneipen, wenn diese kleiner als 75 qm sind und Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zutritt hatten. Hier konnte der Wirt selbst entscheiden. Jetzt gilt:

1. Wo darf man nicht mehr rauchen?

Das Rauchen ist verboten in

- Öffentlichen Gebäuden,
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche,
- Bildungseinrichtungen für Erwachsene (Hochschulen, Volkshochschulen),
- Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäuser,
- Heimen,
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Kino, Theater, Vereinsräumlichkeiten),
- Sportstätten,
- Gaststätten,
- Verkehrsflughäfen

und zwar in den Innenräumen der bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten etc.. In den Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ist das Rauchen nicht nur in den Innenräumen, sondern auch auf dem Gelände der Einrichtung untersagt.

2. Welche Ausnahmen gelten jetzt?

- In Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
- In ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte, soweit dort Vernehmungen durchgeführt

werden und der vernommenen Person das Rauchen im Einzelfall gestattet wird,

- Bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.

3. Sind reine Raucherräume zulässig?

Teilweise kann der Hausherr jedoch auch nach der neuen Regelung Raucherräume einrichten. Dies gilt für

- Öffentliche Gebäude,
- Bildungseinrichtungen für Erwachsene,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Heime

Unzulässig sind Raucherräume jedoch in

- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Ausnahme ambulante und stationäre Suchttherapie bzw. der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige),
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen (also insbesondere Vereinsräume),
- Sportstätten,
- Gaststätten.

4. Was ist eine Sportstätte?

Sportstätten sind Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen. Dies sind insbesondere Sporthallen, Hallenbäder und vollständig geschlossene Sportstadien. Zur Sportstätte zählen auch räumlich und sachlich mit der Ausübung des Sports eng verbundene Räume wie insbesondere Umkleidekabinen.

5. Darf auf dem Freigelände eines Sportvereins geraucht werden?

Grundsätzlich darf auf dem Freigelände geraucht werden, da das GSG darauf abstellt, dass die Sportstätte geschlossen ist. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Hausherr das Rauchen auf dem Gelände untersagt oder wenn es sich um eine Sportanlage im Sinne von Art. 2, Nr. 2 (Schulsportanlage etc.) handelt.

6. Wer ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich?

Verantwortlich ist der Hausherr/Betreiber der Einrichtung. Beim Sportverein ist dies der Vorstand, bzw. bei einem Gelände, das von der Gemeinde/Stadt betrieben wird (z.B. Bezirkssportanlagen), die Stadt/Gemeinde.

BLSV-Rechtsservice

Harald Richter
Kanzlei Hartl-Manger & Kollegen
Agnesstraße 1-5
80801 München
Telefon: 089/27 77 82-0
Fax: 089/27 77 77 82-22
Email: info@hartl-manger

07 / 2010